

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 5. Oktober 1994

37. Stück

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird
57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

56. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Auf Antrag der Gemeinde Riedlingsdorf wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1992, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl.Nr. 97, wird wie folgt geändert:

In Punkt VII. Bezirk Oberwart wird nach der Aufzählung der Gemeinde Riedlingsdorf nachstehender Klammerausdruck eingefügt:

“(bezieht sich bei Riedlingsdorf nur auf Bauten in Grünflächen)”.

Für die Landesregierung:
Ehrenhöfler

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994, mit der die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991 geändert wird

Aufgrund des § 8 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 83/1993 wird verordnet:

Die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 84/1993 wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

Für die Landesregierung:
Dipl.Ing. Fister